

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/42843 2553
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
Gz. der Sache bitte angeben)

308 O 625/08

B E S C H L U S S

vom 15.12.2008

In der Sachen

Dr. Christian Schertz

Kurfürstendamm 53
10707 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Höch pp.,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin
Gz.: 399/08H001 hö,

gegen

Rolf Schälike Bleickenallee 8 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8** durch
den Richter am Landgericht Rachow
die Richterin am Landgericht Dr. Kohls
den Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt

Gründe

1. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Unterlassung des im Beschlusstenor unter Ziffer I. genannten Handelns gemäß § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 16, 19a UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht.
 - a) Die streitgegenständlichen Interviewäußerungen genießen als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG.
 - b) Der Antragsteller ist als Urheber dieser Interviewäußerungen aktivlegitimiert.
 - c) Der Text war im Internetauftritt unter der URL www.buskeismus.de/scherfz/schertz_stolpe.htm aufrufbar. Das stellt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG dar. Die zuvor nötige Einstellung des Textes in den Internetauftritt setzt jedenfalls einen Kopiervorgang voraus. Das ist ein Vervielfältigen im Sinne des § 16 UrhG,
 - d) Diese Nutzungshandlungen waren widerrechtlich. Denn Rechte dazu hat der Antragsteller nicht eingeräumt.
 - e) Der Antragsgegner haftet für die widerrechtlichen Nutzungshandlungen. Er ist Inhaber der Domain buskeismus.de, er ist nach dem Impressum für die Inhalte des Internetauftritts verantwortlich, und er hat den Text, im Rahmen dessen der streitgegenständliche Lebenslauf dargestellt wird „Zusammengestellt“.
 - f) Die widerrechtlichen Nutzungen begründen die Vermutung, dass es zu einer wiederholten Verletzung kommen kann. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Entfernung des Ausschnitts aus dem Internetauftritt die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schrickler/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rz42), wie sie erfolglos verlangt worden ist.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Im übrigen - zu 1/3 - trägt der Antragsteller die Kosten gemäß § 269 Abs. 3 ZPO, nachdem er seinen Antrag wegen der ursprünglich geltend gemachten Nutzungshandlung des Verbreiten* nicht weiter verfolgt hat.
3. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Satz 1 *Hr.* 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden,

Rachow

Dr. Kohls

Dr. Tolkmitt

(LS.)

Ausgefertigt: Becke,

JAe als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle